

durch Einzeltherapie berichtet. Aus organisatorischen und spezifischen Bedingungen der psychotherapeutischen Arbeit im Strafvollzug ist die Gruppentherapie vorzuziehen. Die während der Gruppenarbeit besprochenen Probleme werden eingehend geschildert und in ihrer Wertigkeit beurteilt. Eine abschließende Erfolgsbeurteilung der durchgeführten Therapie ist noch nicht möglich, immerhin ist die Rückfallquote der behandelten Entlassenen auf 16% gesunken.

Schwinger (Bonn)

**Sol Kugelmass, Israel Lieblich, Akiva Ben-Ishai, Abraham Opatowski and Maier Kaplan: Experimental evaluation of galvanic skin response and blood pressure change indices during criminal interrogation.** (Experimentelle Untersuchungen über Veränderungen des hautgalvanischen Reflexes und des Blutdruckes bei kriminalpolizeilichem Verhör). *J. crim. Law. Pol. Sci.* 59, 632—635 (1968).

Kritische Auseinandersetzung mit der Anwendbarkeit des „Lügendetektors“ bei polizeilichen Verhören. Unter anderem wird auf die rechtlichen Schwierigkeiten hingewiesen und dabei betont, daß die in der Literatur angegebenen Ergebnisse entsprechender Untersuchungen mit dem „Lügendetektor“ nur von geringem Wert seien, da die realen Bedingungen des polizeilichen Verhöres im Versuch nicht reproduziert werden könnten. Bei 62 Verdächtigen wurden Blutdruck und hautgalvanischer Reflex während der polizeilichen Vernehmung abgeleitet. Keinem der Untersuchten war bekannt, daß mit der Befragung wissenschaftliche Erhebungen verbunden waren. Unter diesen Bedingungen wurde der Verdächtige aufgefordert, auf 6 Karten eine zu wählen und sich die darauf verzeichnete Zahl einzuprägen. Sämtliche Fragen nach der auf der gezogenen Karte angegebenen Zahl mußten verneint werden. Um Zufallsreaktionen beim hautgalvanischen Reflex auszuschalten, wurde jede Karte zweimal vorgelegt. Die Messung des hautgalvanischen Reflexes ergab 35 Treffer und 27 Fehlanzeigen. Die Aufzeichnung des Blutdrucks ergab 28 Treffer und 31 Fehlanzeigen. Die Anwendbarkeit derartiger Methoden wird von den Verf. nicht grundsätzlich für unbrauchbar gehalten, sie weisen aber auf die individuellen psychophysiologischen Reaktionsmuster hin, die nach ihrer Auffassung eine gezielte Anwendung der Methodik erfordern.

Peters (Kiel)

**Sadao Hirose: Mentally abnormal offenders and psychosurgery.** (Neurochirurgische Eingriffe bei psychisch abnormen Tätern.) [Dept. of Neuropsychiatry, Nippon Med. Coll., Tokyo.] *Acta Crim Med. leg. jap.* 34, 186—195 mit engl. Zus.fass. (1968) [Japanisch].

Bericht über den Erfolg neurochirurgischer Behandlungsmaßnahmen bei 60 psychisch abnormen Tätern (52 männliche, 8 weibliche), die in der Zeit von 1948—1963 durchgeführt worden waren. Dabei gelangten verschiedene Operationsmethoden zur Anwendung. Von den 60 Patienten konnten in einem Zeitraum von 5—20 Jahren nach der Operation 12 aus der Unterbringung entlassen werden und verhielten sich unauffällig. Bei Patienten, die Mord- bzw. Totschlagsdelikte und Kriegsverbrechen begangen hatten, wurden durch die Behandlung wesentliche Besserungen erzielt. Alle untersuchten Mörder wiesen Schizophreniesymptome auf. Der Erfolg der neurochirurgischen Behandlung wird in 3 Fällen eingehend dargestellt. Einzelne Verhaltensweisen und Persönlichkeitsstrukturen wie Unselbständigkeit, Gefühlsarmut, Süchte und Neigung zu Eigentumsdelikten blieben durch die Operationsmaßnahmen weitgehend unbeeinflusst.

Peters (Kiel)

## Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

**H.-J. Steinke: Radialislähmungen infolge falscher Injektionstechnik — neurochirurgische und juristische Problematik.** [*Neurochir. Klin., Städt. Klinikum, Berlin-Buch.*] *Dtsch. Gesundh.-Wes.* 24, 1110—1114 (1969).

Kasuistische Mitteilung neurochirurgisch behandelter Fälle von „Spritzenlähmung“ des N. radialis. Ausführliche rechtliche Würdigung. Bei jeder intramuskulären und fehlerhaften, weil zu steilen subcutanen Injektion am Oberarm ist der N. radialis gefährdet, am stärksten in der Mitte des Oberarms. Generell: nicht mehr als 2 ml öliger oder 5 ml wäßriger Lösung am gleichen Ort. Einteilung der Schädigung des N. radialis in drei Schweregrade (nach Perret); daneben ist die frühzeitige Behandlung, evtl. baldige Neurolyse, für die Prognose entscheidend. Die juristische

Problematik des „ärztlichen Kunstfehlers“ wird durch Vergleich des Schrifttums und der Rechtsprechung östlicher und westlicher Länder (Bundesrepublik, DDR, Polen, CSSR) dargestellt. Nach der sozialistischen Rechtsauffassung hat der Begriff in das übergeordnete Kriterium der „Pflichtverletzung“ einzugehen. Versicherungsrechtliche Erwägungen stehen im Vordergrund: zum Schutze des Patienten Forderung einer Umwandlung der Verschuldenshaftung der DVA der DDR (Schwierigkeit des Schuldnachweises) in eine Gefährdungshaftung (z. B. Luftfahrt, Transport- und Verkehrswesen). Zur strafrechtlichen Frage der Haftung des Arztes bei Fehlern des Hilfspersonals: die Zusammenarbeit erfolgt auf einer Vertrauensgrundlage (Team), wobei Aufgabenbereiche vollverantwortlich delegiert werden müssen. Allerdings fehlen noch ausreichend definierte Berufsbilder, welche die Ausbildung und die Grenzen der Verantwortlichkeit eindeutig festlegen.  
U. Klages (Hamburg)

**J. Freitag und R. Morgenstern: Bedrohlicher Kontrastmittelzwischenfall bei einer Infusionscholangiographie.** [Strahleninst., Chir. Klin., Med. Akad., Magdeburg.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 24, 1109—1110 (1969).

Als besonderer Vorteil der Infusionscholangiographie gegenüber der üblichen intravenösen Injektion des Gallenkontrastmittels gilt die wesentlich bessere Verträglichkeit, welche eine Dosiserhöhung des Kontrastmittels auf das Doppelte erlaubt. Einige Autoren verzichten sogar auf die vorherige Testung. Die Verf. berichten jetzt über einen bedrohlichen Kontrastmittelzwischenfall bei dieser Infusionstechnik. Bei einer vor Jahren cholezystektomierten 61jährige Patientin wurde zunächst ein intravenöses Cholangiogramm durchgeführt, 15 Tage später ein Infusionscholangiogramm mit Adipoidin (0,75 ml pro kg Körpergew. auf 200 ml phys. NaCl). Noch während der Infusion trat eine schwere anaphylaktische Reaktion auf, welche durch massive Soforttherapie durchbrochen werden konnte. Auf die Seltenheit derartiger Vorkommnisse wird hingewiesen.  
U. Klages (Hamburg)

**K. Schimpf, H.-J. Krecke und W. Herbig: Schock durch Kontrastmittel. Erfolgreiche Therapie mit Streptokinase.** [Med. Univ.-Klin., Heidelberg.] Dtsch. med. Wschr. 94, 379—380 (1969).

Die Autoren berichten über eine 42jähr. Pat., die unmittelbar im Anschluß an eine intravenöse Pyelographie mit Injektion von 50 ml Urovison® einen Schock entwickelte. Die sofort eingeleitete Schocktherapie mit Volumensubstitution und Cortison-Derivat-Gaben, einschließlich Noradrenalininfusion, blieb erfolglos. Erst die Einleitung einer fibrinolytischen Therapie mit Streptokinase etwa 1 Std nach dem Ereignis führte zur Rekompensation der Kreislauffunktion und zur komplikationslosen Überwindung des Schockzustandes. Die Bedeutung intravasculärer Gerinnungsvorgänge als pathogenetische Faktoren des irreversiblen Schocks und ihre Beeinflussung durch die fibrinolytische Therapie werden diskutiert.  
Heene (Gießen)<sup>oo</sup>

### Spurennachweis, Leichenerscheinungen, Technik, Identifikation, naturwissenschaftliche Kriminalistik

**M. S. Madivale und H. S. Mahal: Zur Bestimmung der Artzugehörigkeit von Blutflecken bei forensischen Untersuchungen.** [Forens. Sci. Labor., State of Maharashtra, Bombay.] Arch. Kriminol. 60, 87—95 (1969).

Bei der Bestimmung der Artzugehörigkeit von Blutspuren, die unter tropischen Bedingungen aufbewahrt wurden, mittels der Technik nach Uhlenhuth und der Agargeldiffusionsmethode zeigte sich, daß in erster Linie nicht die starke Sonneneinstrahlung ursächlich für negative Reaktionsausfälle war, sondern die Begünstigung des Bakterienwachstums durch Feuchtigkeit und Wärme mit daraus resultierender Veränderung des Spurenmaterials. Spureenträger sollten deshalb — wie bekannt — in trockenem Zustand und vor Feuchtigkeit geschützt aufbewahrt werden.  
Schaidt (Erlangen)

**Isao Ohya and Shoichi Yada: Medico-legal examination of a hundred-year-old blood stain.** (Gerichtsmedizinische Untersuchung eines 100 Jahre alten Blutfleckes.) [Dept.